

Solaranlagen in der Gemeinde Marthalen

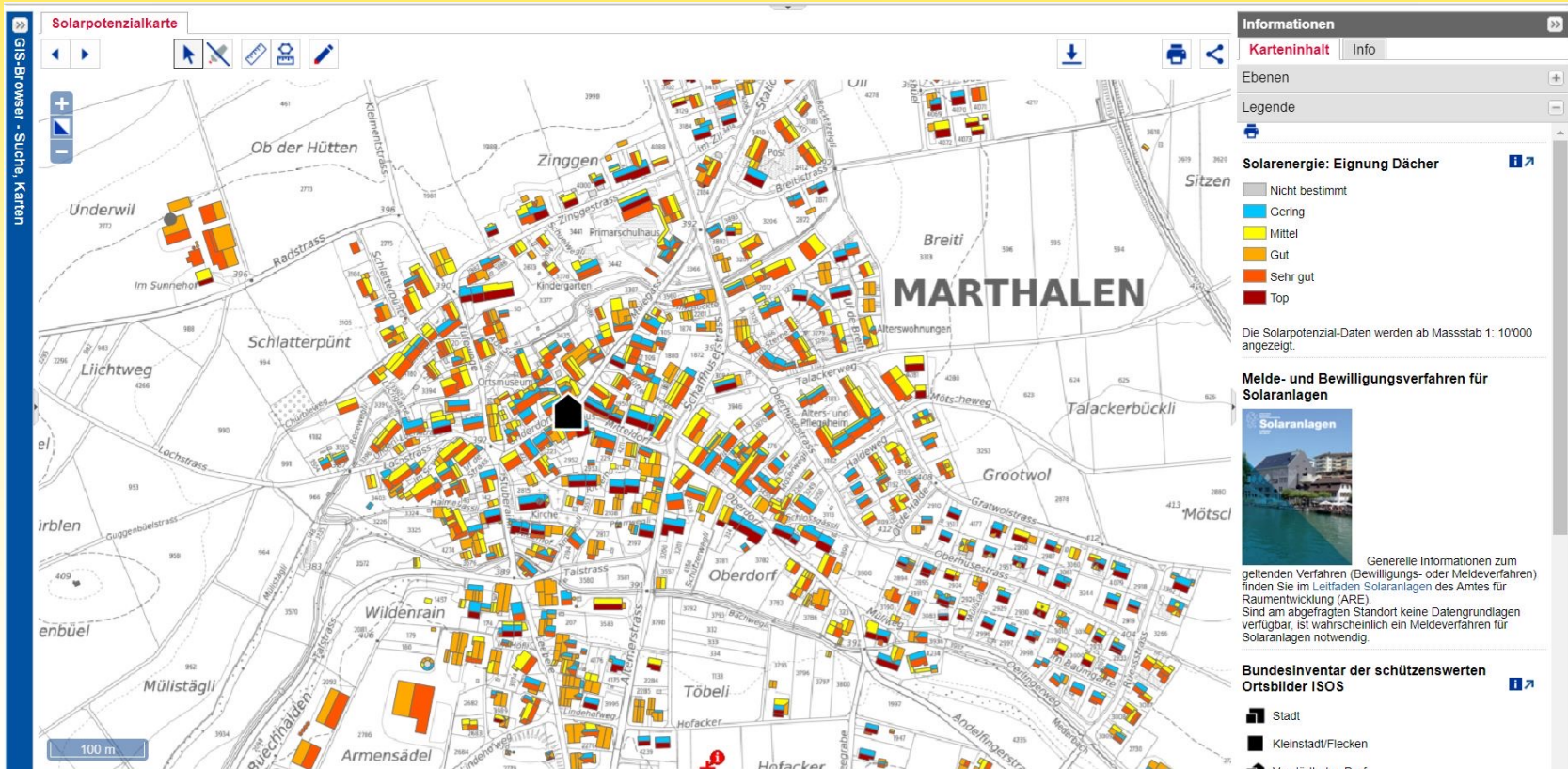
Barbara Griesser Hohl, Ressort Hochbau
Gemeinderat Marthalen



Marthalen

im Zentrum des Weinlandes

Solaranlagen ja, ABER



Quelle: GIS-Browser Kanton Zürich / Rubrik: Solarpotenzialkarte



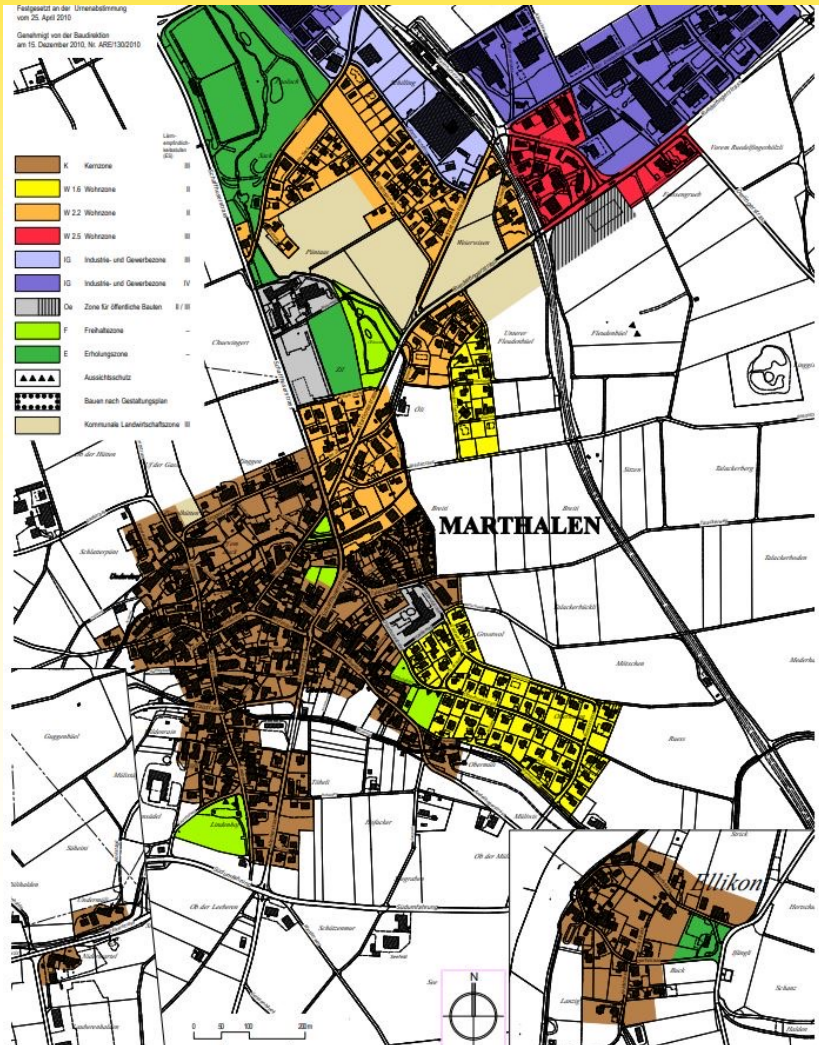
Solaranlagen ja, ABER



Solarenergie: Eignung Dächer

- Nicht bestimmt
- Gering
- Mittel
- Gut
- Sehr gut
- Top

Bei Solaranlagen: Marthalen ≠ Marthalen



Verschiedene Zonen verlangen verschiedene Bauverfahren:

In der Kernzone

► Ordentliches Bewilligungsverfahren

In den übrigen Bauzonen

► Meldeverfahren

Ausserhalb der Bauzone

► Meldeverfahren

Wer sagt, was erwünscht, verlangt oder erlaubt ist?

BZO Marthalen Art. 7 vom 04/2010

Kernzone: «Es sind keine Solaranlagen zulässig.»

Bund Art. 18a RPG vom 05/2014 / Kanton Zürich § 2 a BVV vom 11/2015

Genügend angepasste Solaranlagen in der Bau- und Landwirtschaftszone sind lediglich meldepflichtig

Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern benötigen immer eine Baubewilligung und dürfen das Denkmal nicht wesentlich beeinträchtigen.

Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung von Solarenergie den ästhetischen Anliegen vor.

ISOS

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung bezeichnet die wertvollsten, landesweit bedeutenden Ortsbilder und ist Grundlage zur qualitätvollen Siedlungsentwicklung. Die Kernzone der Gemeinde Marthalen ist im ISOS.

Änderung des Energiegesetzes per 01.09.2022

Das revidierte Energiegesetz umfasst drei zentrale Massnahmen:

- Beim Ersatz von Heizungen in bestehenden Gebäuden ist ein Heizsystem mit erneuerbarer Energie Pflicht.
- **Neubauten müssen einen Teil des benötigten Stroms selber produzieren: «Neue Bauten werden so ausgerüstet, dass ein Teil der benötigten Elektrizität selber erzeugt wird. Massgebende Berechnungsgrundlage ist die Energiebezugsfläche.»**
(§ 10 c EnerG)
- Neubauten müssen ihren Energiebedarf für Heizung und Warmwasser ohne fossile Brennstoffe decken.

Änderung des Energiegesetzes per 01.09.2022



Was gilt als Neubau?

Wie sollen und wollen wir im geschützten Ortsbild
§ 10 c EnerG umsetzen?



Vorgehen in der Kernzone

Güterabwägung Gemeinderat:

- Private Interessen der LiegenschaftenbesitzerInnen
- Öffentliches Interesse Energiewende
- Öffentliches Interesse Kulturdenkmal

Haltung Gemeinderat:

- Aussergewöhnlich intaktes Ortsbild, Bekenntnis zum Denkmal.
- Nachhaltiger Strom kann auf verschiedene Arten bezogen werden. Keine Standortgebundenheit.
- Nur die sorgfältige Abklärung im Einzelfall wird den verschiedenen Bedürfnissen gerecht.



Marthalen

im Zentrum des Weinlandes

Guter Rat gefragt ...

Bei allen Fragen rund um das Thema der Solaranlagen
berät Sie gerne unser Bausekretariat!

Einblick in die Arbeit des Gutachters
Tobias Sigrist